

Dieses Blatt erscheint
den Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Buchhandlungen 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Btg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verusprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 41.

Mittwoch, den 23. Mai

1917.

Anordnung

über die Grenzüberwachung an der deutsch-österreichischen
Grenze im Befehlsbereiche des stellv. General-
kommandos V. A.-K.

In Abänderung meiner Anordnung vom 6. September 1916 bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G.-G. S. 451) und des § 1 betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 1916 (R.-G.-Bl. S. 599) im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

§ 1.

Das Ueberschreiten der Landesgrenze zwischen dem Regierungsbereich Riegenitz einerseits und den angrenzenden österreichischen Gebietsteilen andererseits ist — abgesehen von dem Eisenbahnverkehr — nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1896 Bundes-Gesetzbl. S. 317) gestattet.

Als Tageszeit wird angesetzt:

Im Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends,
im März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends,
im Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends,
im Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

In besonders dringenden Fällen kann der zuständige Oberzollkontrollleur Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Für Personen, welche die Landesgrenze überschreiten wollen, um mit entsprechenden Reisepässen versehen über den Grenzzollbezirk hinaus in das Landesinnere zu reisen, ist der Grenzübertritt nur bei den auf den Grenzbahnhöfen Seidenberg, Heinersdorf, Grünthal und Liebau bestehenden Ueberwachungsstellen gestattet.

§ 3.

Personen, welche im deutschen oder österreichischen Grenzzollbezirk einen festen Wohnsitz besitzen und sich durch die vorgeschriebene Legitimation ausweisen, dürfen die Grenze außer bei den im § 2 genannten Eisenbahnübergängen auch auf den durch Bekanntmachung in den amtlichen Kreisblättern der Kreise Rauban, Löwenberg, Hirschberg und Landeshut bekannt gegebenen Wegen überschreiten.

Die im deutschen Grenzzollbezirk wohnhaften Personen bedürfen dazu eines nach dem Muster der Anlage von der für den Wohnsitz des Inhabers zuständigen Ortspolizeibehörde auf die Dauer bis zu drei Monaten ausgestellten Legitimationscheins, der mit abgetempelter Photographie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehen sein muß. Der Legitimationschein, in dem die zu benutzenden Grenzübergänge und der Zweck des Grenzübertritts angegeben sind, kann durch die ausstellende Behörde bis zur Dauer von weiteren drei Monaten verlängert werden. Die Verlängerung darf auch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck erfolgen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Legitimationscheine bleiben bis zu dem darin gesetzten Zeitpunkt in Gültigkeit; ihre Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist jedoch ausgeschlossen.

Inhaber von Legitimationscheinen, die, ohne im Besitze eines vorchriftsmäßig ausgestellten Reisepasses zu sein, die Grenzen des Grenzzollbezirks nach Oesterreich-Ungarn überschreiten, haben Bestrafung (§ 9) und Eingehung der Bescheinigung zu gewärtigen.

Die im österreichischen Grenzzollbezirk wohnhaften Personen bedürfen zum Grenzübertritt einer den jeweiligen Anordnungen der zuständigen österreichischen Behörden entsprechenden Bescheinigung. Zu Reisen über den diesseitigen Grenzzollbezirk hinaus dürfen diese Bescheinigungen nicht benutzt werden, widrigenfalls Bestrafung (§ 9) und Eingehung der Bescheinigung eintritt.

Die vorerwähnten Legitimationscheine und Bescheinigungen dürfen nur solchen Personen deutscher und österreichischer-ungarischer Staatsangehörigkeit erteilt werden, deren Unverträglichkeit unbedingt feststeht und die ein dringendes wirtschaftliches oder persönliches Interesse an der Grenzüberschreitung nachweisen.

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps.

§ 4.

Die im § 3 genannten Ausnahmegewilligungen, Legitimationscheine und Bescheinigungen dürfen nur von der Person benutzt werden, für die sie ausgestellt sind, und anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 5.

Für alle Staatsbeamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten sowie für die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellten Ausweisakten an die Stelle der Pässe und der im § 3 genannten Legitimationen.

Für die Angehörigen derjenigen deutschen und preussischen Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im österreichischen Grenzzollbezirk haben, behält das stellvertretende Generalkommando sich die Regelung ihres Grenzverkehrs zwischen dem dienstlichen Wohnsitz und Deutschland vor.

§ 6.

Für die in den §§ 3 bis 5 genannten Legitimationscheine, Bescheinigungen und Ausweisakten wird Befreiung vom Sichtvermerk gewährt.

§ 7.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Grenze nur in Begleitung erwachsener Personen überschreiten.

Für sie genügt im Fernverkehr, also an Stelle des Passes, ein amtlicher Ausweis über Namen, Alter und Wohnort. Im kleinen Grenzverkehr bedürfen sie keines Ausweises.

§ 8.

Der Grenzschutz wird ausgeübt durch Beamte der Kgl. Zollverwaltung, durch zur Grenzüberwachung kommandierte Militärpersonen und durch Offiziere und Feldpolizeibeamte der Zentral-Polizeistelle Ostern.

Die sämtlichen mit der Ausübung des Grenzschutzes betrauten Zollbeamten und die ihnen beigegebenen Militärpersonen haben die Befugnis eines Polizeibeamten, namentlich auch hinsichtlich des Waffengebrauches. Außerdem sind sie berechtigt,

a) auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und

b) auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, namentlich auch auf flüchtige Militärgefangene des Heeres und der Marine und auf flüchtige Kriegsgefangene nach dreimaligen Anruf zu schießen.

Die Offiziere und Feldpolizeibeamten der Zentral-Polizeistelle Ostern, die sich durch einen von dieser ausgestellten Ausweis legitimieren, tun ihren Dienst in Zivil und sind mit einer Schutzwaffe ausgerüstet.

Sie haben hinsichtlich des Waffengebrauches die Befugnisse eines Polizeibeamten und sind berechtigt, solche Per-

sonen, die sie in der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit bei einer strafbaren Handlung treffen, festzunehmen.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit nicht nach anderen strafgesetlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 10.

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 6. September 1916 aufgehoben.

Posen, den 30. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Die deutsche Gesellschaft für angewandte Entomologie hat ein Merkblatt zur Bekämpfung der Fliegenplage herausgegeben. Die weiteste Verbreitung dieses sehr anschaulichen Merkblattes erscheint erwünscht. Das Merkblatt kann von der genannten Gesellschaft Frankfurt a. M., Richardstraße 5, bezogen werden.

Lissa, den 18. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Verläufe gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörsstücke und Geschirre finden an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. j. Mts. nicht wie bisher in der Zeit von 11—1 Uhr, sondern von 10—12 Uhr auf dem Plage an der Rosenthaler Brücke in Breslau statt.

Lissa, den 12. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

(Vorderseite.)

Anlage.

Dieser Legitimationschein darf nur zur Ueberschreitung der Grenze für einen Aufenthalt im Grenzzollbezirk selbst benutzt werden.

Wer den Grenzzollbezirk, ohne im Besitze eines ordnungsmäßigen Passes zu sein, verläßt, wird bestraft. Außerdem wird der Legitimationschein eingezogen.

Legitimationschein

für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Vorzeiger dieses, der deutsche Reichsangehörige (Stand, Vor- und Name,

Stempel

Lichtbild

seinen ständigen Wohnsitz im Grenzzollbezirk, und zwar in Kreis hat, sowie daß er bekannt ist, die durch das Lichtbild dargestellte Persönlichkeit ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Unterschrift.

Auf Grund dieses Legitimationscheines ist ihm der Uebertritt über die Grenze nach Österreich vom*) bis zum gestattet.

Nur gültig für den Grenzübergang bei und zur Reise bis Zweck der Reise

Personalbeschreibung:

Geburtsjahr und Tag Haare Nase
Wuchs Gesicht Besondere Kennzeichen
Augen Mund

Ausgefertigt in am 191

(Stempel)

Der Amtsvorsteher.
Die Polizei-Verwaltung.

Unterschrift des Beamten:

*) Tage und Monate sind auszusprechen.

(Rückseite.)

Anlage.

Verlängert vom bis zum
Nur gültig für den Grenzübergang

bei und nur zur Reise bis

Zweck der Reise
Ausgefertigt in am

(Stempel)

Der Amtsvorsteher.
Die Polizei-Verwaltung.

Verlängert vom bis zum
Nur gültig für den Grenzübergang

bei und nur zur Reise bis

Zweck der Reise
Ausgefertigt in am

(Stempel)

Der Amtsvorsteher.
Die Polizei-Verwaltung.

Landwirte!

Unser Heer braucht noch dringend Hafer oder Mengtorn.

Den Pferden, die unter ständigen schwersten Anstrengungen unseren Truppen an der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Kraftfutter.

Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden.

Das Heer hofft vertrauensvoll auf Euch, daß Ihr die erforderlichen Mengen zur Verfügung stellen werdet. Große Einschränkungen und Opfer werden Euch dadurch auferlegt. Aber der Dank und die Anerkennung des Vaterlandes wird Euch gewiß sein. Landwirte! Haltet Euch vor Augen: Es geht auch hier um's Ganze! Versagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Das werdet Ihr nicht wollen.

Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, das Ihr an Eure Pferde oder Euer Vieh verfüttert, helft Ihr unseren Feinden. Durch jedes Korn, das Ihr dem Heere gebt, helft Ihr zum endgültigen Siege beitragen.

Liefert darum sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Magazine der Proviantämter oder der Kommunalverbände für das Heer ab. Solltet Ihr an der sofortigen Lieferung verhindert sein, so sorgt wenigstens, daß das Getreide bis zur späteren Abgabe aufbewahrt wird.

Ich bin sicher, daß ich mich nicht vergeblich an Euch gewandt habe.

Posen, im Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hierdurch nochmals zur Kenntnis der beteiligten Herren Landwirte. Ich kann nur wiederholt und dringend bitten, allen nur irgendwie abgabebaren Hafer oder Mengtorn schleunigst an das Proviantamt abzuliefern. Es handelt sich um Erfüllung einer vaterländischen Pflicht.

Bisfa, den 22. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, wiederholte Bekandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze.)

Vom 15. Mai 1917. (Kreisbl. Nr. 39a.)

Meldebeficht.

§ 1.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind nach dem Stande vom 15. Mai 1917 von demjenigen, in dessen Besitz oder Gewahrsam sie sich befinden, bis zum 15. Juni d. Js. der Ortspolizeibehörde auf amtlichem Meldebogen zu melden. Andere Meldungen, als auf dem amtlichen Meldebogen, sind unzulässig.

Amtliche Meldebögen sind bei den Ortspolizeibehörden vom 1. Juni 1917 an erhältlich.

Befreiungsgesuche entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

Für jeden Betrieb ist ein besonderer Meldebogen einzureichen. Die Besitzer von Betrieben, welche aufrecht erhalten werden müssen (Gruppe A), haben sich sogleich um die Beschaffung des Erfasses für die beschlagnahmten Gegenstände zu bemühen und bereits in der Meldung anzugeben, welche Firma sie voraussichtlich mit der Erstlieferung beauftragen werden. Die Meldung der Betriebe der Gruppe A ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

Eigentumsübertragung.

§ 2.

Auf Grund der Meldungen wird nach Ablauf der Meldefrist jedem Besitzer der Gruppe B eine Anordnung, betr. Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärskustus zugestellt.

Der Zeitpunkt für die Enteignung und Ablieferung der Gruppe A wird von der Metallmobilisierungsstelle nach Sicherstellung der Erstbeschaffung durch Rücksendung der zweiten Ausfertigung der Meldung angegeben.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärskustus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 3.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Betrieben usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, ist ein „Anerkennungsschein“ auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneter Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennungsscheines oder der Zahlung gilt als Bestätigung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung und schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm ist dann an Stelle des Anerkennungsscheines eine „Quittung“ nach dem in Anlage 5 beigefügten Muster auszuhändigen, aus der die Art und Einzelgewichte der abgelieferten Gegenstände und die genaue Adresse des Eigentümers hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen dann unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten. Dem Antrage ist beizufügen: Die dem Besitzer zugegangene Enteignungs-Anordnung, die von der Sammelstelle ausgestellte Quittung und eine Begründung der gestellten Forderung.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die Fabrikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben und die Belege für den Entstehungspreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände beizubringen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Betrieben, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennungsschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

Sammelstellen.

§ 4.

Die Sammelstellen werden besonders bekannt gemacht werden.

Die Ablieferung oder Veräußerung der Gegenstände an andere Abnehmer als die Sammelstellen ist verboten.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme freiwillig abgelieferter Brennergeräte und Einrichtungsgegenstände gemäß § 10 der Bekanntmachung verpflichtet. Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden 3,50 Mark für 1 Kilogramm Kupfer und 2,25 Mark für 1 Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) vergütet.

Zwangsvollstreckung.

§ 5.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der ihm angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungs-pflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden im Zwangswege auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der enteigneten Destillationsapparate usw. aus ihren Betrieben, zur Entfernung der Beschläge usw. besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkennungsscheine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 3 dieser Ausführungsbestimmungen auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Einzahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bezw. im Verwaltungs-zwangsverfahren einzuziehen oder auf dem Anerkennungsschein bezw. Quittung zu vermerken.

Strafvorschriften.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

Bissa, den 18. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Landwirtschaft bedarf der Arbeitsträfe. Nicht nur Kriegsbeschädigte, sondern auch Hilfsdienstpflichtige sollen ihr in weitestem Umfange überwiesen werden.

Jede Hand mehr ist wertvoll. Sache der Landwirte aber ist es, diese zum Teil bisher ungekulten, zum Teil durch die für das Vaterland erlittenen Verletzungen im Gebrauch ihrer Glieder beeinträchtigten Kräfte vor Unfällen im landwirtschaftlichen Betriebe zu schützen.

Dazu bedarf es sorgfältiger Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften. Darüber hinaus muß aber dafür gesorgt werden, daß solche Personen nicht an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel solchen, die nur auf steilen Weiden erreicht werden können oder an gefährlichen Maschinen, zum Beispiel beim Einlegen in Häckselmaschinen und mit Arbeiten, denen sie nicht gewachsen sind, oder für die ihnen die notwendigen Vorkenntnisse fehlen, zum Beispiel beim Fuhrwerk beschäftigt werden. Jede Hand mehr ist kostbar. Deshalb muß der, welcher sie bietet, vor Unfällen geschützt werden.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bissa, den 22. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Gerstenmahlkarten!

Nach § 6 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 (vom 6. Juli 1916) darf Gerste zu Grütze, Graupen oder Gerstenmehl nur noch auf Grund von Gerstenmahlkarten hergestellt werden.

Die Ausfertigung von Gerstenmahlkarten wird hiermit den Herren Distriktskommissaren und Bürgermeistern übertragen.

Ueber die ausgefertigten Gerstenmahlkarten ist von den Amtsstellen ein laufendes Verzeichnis zu führen.

Die Gerstenmahlkarten werden für die einmalige Verwendung ausgefertigt. Es ist Pflicht der mit der Kartenausfertigung betrauten Amtsstellen, den tatsächlichen Eigenbedarf des Antragstellers an Gerstenerzeugnissen festzustellen und die Mahlkarte nur für den unbedingten Eigenbedarf auszufertigen.

Ein Verkauf von Grütze, Graupe oder Gerstenmehl seitens der Landwirte ist strafbar; ebenso machen sich Müller strafbar, welche Gerste zu Grütze, Graupe oder Gerstenmehl ohne Mahlkarte verarbeiten.

Bissa, den 18. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

In meinem Büro liegt ein Merkblatt „Die Perocidbrücke als Ersatz der Kupferalkalibridge“ von Geh. Regierungsrat Dr. Otto Appel zur Einsichtnahme aus.

Bissa, den 15. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Landwirte August Runge, Paul Bentner, Heinrich Runge und Gustav Runge aus Mloda sind zum Gemeindevorsteher, bzw. 1., 2. und Ersatz-Gehöfen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als solche von mir bestätigt worden.

Bissa, den 18. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Wirtschaftsinспектор Hugo Zimmermann in Jezioro ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Jezioro bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Bissa, den 14. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Warnung vor Kurfischerinnen.

Infolge der Ausübung geburtsärztlicher Tätigkeit durch Kurfischerinnen ist bereits wiederholt Leben und Gesundheit der Wöchnerinnen und der Neugeborenen auf das äußerste gefährdet worden, in vielen Fällen ist auch der Tod durch solche Behandlung verursacht worden.

Ich nehme daher Veranlassung, wiederholt vor der Zuziehung von Kurfischerinnen auf das eindringlichste zu warnen und die ausnahmslose Inanspruchnahme der Hebammen zu empfehlen.

Bei armen Wöchnerinnen müssen die Reisefkosten der Hebammen auf die Gemeindefasse übernommen werden oder es muß von der Gemeinde der Hebamme ein Fuhrwerk kostenfrei gestellt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Lehrer ersuche ich, die Bevölkerung auf diese Bekanntmachung, die wiederholt durch das Kreisblatt veröffentlicht werden wird, bei jeder sich bietenden Gelegenheit hinzuweisen und auch ihrerseits auf die traurigen Folgen der geburtsärztlichen Tätigkeit der Kurfischerinnen aufmerksam zu machen.

Bissa, den 18. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die nächste

Gemeindevorsteherkonferenz

findet

Freitag, den 25. Mai 1917, vormittags 9 Uhr im Gasthause zum Weißen Schwan statt.

Pünktliches und vollständiges Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Bissa-West, den 22. Mai 1917.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Engel.

Die Preiskommission für die Provinz Posen hat folgende Erzeuger-Höchstpreise für Feischgemüse festgesetzt:

Spinat		Spargel	
bis 25. Mai für 1/2 kg	25 Pf.	unfortiert für 1/2 kg	50 Pf.
später	" " 15 "	fortiert I	" " 80 "
		fortiert II u. III	" " 55 "
		Suppen-spargel	" " 25 "
		Khabarber	" " 15 "
		bis 25. Mai	" " 15 "
		später	" " 10 "

Wir weisen darauf hin, daß sich jeder gemäß Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 strafbar macht, der zu höheren Preisen verkauft.

Posen, den 14. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse u. Obst für die Provinz Posen.

Bekanntmachung.

Am 24. Mai d. Js. wird der Personenverkehr bei der

Bissa-Guhrau-Steinauer Kleinbahn

eröffnet. Vom genannten Tage werden die Züge nach folgendem Fahrplan verkehren:

1	3	5	7	9	Zug No.		2	4	6	8	10	12
2.—4. Klasse					Stationen		2.—4. Klasse					
ab Bissa	9 ¹⁰	—	200	8 ¹⁵	ab Bissa	an	8 ⁰¹	—	12 ²⁵	—	7 ⁴¹	—
ab Bissa	10 ³²	—	305	9 ³⁵	ab Bissa	an	6 ⁴⁰	—	12 ⁵⁰	—	6 ³⁰	—
ab Bissa	6 ¹⁰	11 ⁰⁰	315	—	ab Bissa	an	—	9 ⁴⁷	—	5 ⁴⁶	—	8 ⁴⁵
ab Bissa	7 ¹⁰	12 ²⁸	415	—	ab Bissa	an	—	8 ⁵¹	—	4 ²⁰	—	7 ⁴⁵
ab Bissa	7 ¹⁴	12 ³⁵	418	—	ab Bissa	an	—	8 ⁵⁰	—	4 ¹³	—	7 ⁴²
ab Bissa	7 ⁵⁵	14 ⁰⁰	500	—	ab Bissa	an	—	8 ¹⁰	—	3 ¹⁰	—	7 ⁰⁰

Die Nachzeiten von 6⁰⁰ abends bis 5⁵⁰ morgens sind durch Unterstreichung der Minutenziffern kenntlich gemacht.

Die Verkehrszeiten auf den Zwischenstationen sind aus den auf den Stationen zum Aushang gebrachten Fahrplänen zu ersehen oder bei der Bahnverwaltung in Guhrau zu erfragen.

Betriebsabteilung Breslau der Ges. m. b. H. Penz & Co., Berlin.